

## GESCHÄFTSORDNUNG

des Verwaltungsrats der Verwertungsgesellschaft WORT  
(Verwaltungsratsbeschluss vom 24. November 2023)

- § 1 Die Aufgaben des Verwaltungsrats ergeben sich aus der Satzung der Verwertungsgesellschaft WORT.
- § 2 Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden<sup>1</sup> des Verwaltungsrats nimmt sein Stellvertreter seine Aufgabe wahr.
- § 3 Soweit nicht durch Satzung festgelegt, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verwaltungsrat gegenüber dem Vorstand, er beruft den Verwaltungsrat ein und führt seine Geschäfte. Für das Einvernehmen des Verwaltungsrats mit dem Vorstand zur Einberufung einer Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten (§ 9 Abs. 1 der Satzung) bedarf es keines Beschlusses des Verwaltungsrats; es genügt die Erklärung des Vorsitzenden.
- § 4 Der Verwaltungsrat ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung, einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder in Textform erfolgen.
- § 5 Sitzungen des Verwaltungsrats finden entweder in Präsenz oder elektronisch als Videokonferenz oder in der Weise statt, dass den Mitgliedern die Wahl gelassen wird zwischen der Teilnahme in Präsenz und der Teilnahme per Video (Hybrid-Versammlung). Die Entscheidung über das Format der Sitzung ergeht durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- § 6 Auf Antrag von mindestens 6 Verwaltungsratsmitgliedern oder des Vorstandes ist eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen. Die Regelungen des § 4 gelten entsprechend.
- § 7 Teilnahmeberechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsrats sind außer den Verwaltungsratsmitgliedern und Vertretern des DPMA
- a) die Stellvertreter,
  - b) die Mitglieder des Vorstands,
  - c) die juristischen Berater,
  - d) vom Vorstand hinzugezogene Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaft WORT, Rechtsberater und Notare, Wirtschaftsprüfer und sonstige Personen.

Weitere Personen können nach Ermessen des Verwaltungsrats zugezogen werden.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Geschäftsordnung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 8 (1) Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats und die für seine Beschlüsse maßgeblichen Mehrheitsverhältnisse ergeben sich aus § 11 Abs. 10 und 11 der Satzung.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses durch einen gewählten Stellvertreter der betreffenden Berufsgruppe vertreten. Sofern in einer Berufsgruppe zwei Stellvertreter gewählt sind, erfolgt die Festlegung der Rangfolge der Stellvertreter zu Beginn der Amtsdauer durch die Verwaltungsratsmitglieder der Berufsgruppe, soweit sich die Rangfolge nicht bereits aufgrund der Stimmenanzahl in der Wahl zum Verwaltungsrat ergibt.

(3) Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform herbeiführen. Die Abgabe der Stimme erfolgt in Textform gegenüber der Geschäftsstelle der Verwertungsgesellschaft WORT. Bei einem Umlaufverfahren müssen sich mindestens 14 Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen, darunter muss mindestens ein Mitglied aus jeder Berufsgruppe sein. Im Umlaufverfahren sind auch die Stellvertreter zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmen der Stellvertreter werden entsprechend ihrer Rangfolge gem. Abs. 2 berücksichtigt, soweit ein oder zwei Verwaltungsratsmitglieder der betreffenden Berufsgruppe an der Stimmabgabe im Umlaufverfahren verhindert sind oder keine Stimme abgegeben haben.

§ 9 Über die Sitzungen des Verwaltungsrats oder die Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

\*

\*

\*